Wien, Donnerstag den 17. April 1879. XII. Jahrgang. Nr. 16.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Frage der Umgehung der Wehrpflicht durch die Auswanderung.

Von Dr. Leopold Preleuthner.

Die Frage dürfte gegenüber der Wichtigkeit, welche die Erfüllung der Wehrpflicht von Seite der Staatsangehörigen für den Staat besitzt, der Beantwortung jedenfalls nicht unwerth erscheinen.

Der vierte Artikel des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erklärt in seinem vorletzten Absatze die Freiheit der Auswanderung als von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Diese Pflicht beginnt gemäß § 3 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 mit dem 1. Jänner des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr erreicht. Wenn also die Wehrpflicht erst mit dem Eintritte in das zu ihrer Erfüllung vorgesehene Alter beginnt, so folgt hieraus von selbst, daß die Auswanderung einer noch nicht in diesem Alter stehenden Person gesetzlich nicht beschränkt ist. Dies besagt auch der den Einfluß des vorerwähnten Staatsgrundgesetz-Artikels auf das hiedurch seinem größten Theile nach alterirte Auswanderungspatent vom 24. März 1832 erläuternde Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1868, Z. 7201, wornach nicht wehrpflichtige Personen männlichen Geschlechtes und Frauenspersonen, welche auswandern wollen, die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft anzusuchen nicht mehr verpflichtet sind, denselben jedoch, wenn sie deßungeachtet um den Auswanderungsconsens sich bewerben, dieser Consens nicht zu verweigern, sondern in der Form zu ertheilen sei, daß bestätigt wird, der betreffende Auswanderer sei aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden. Desgleichen besagt der aus Anlaß mehrfacher, in einem speciellen Falle angeregten Bedenken in Betreff der Auswanderungsbewilligungen erflossene Erlaß des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 22. Juli 1871, Z. 8088/2340, daß Jünglinge, welche mit ihren Eltern auswandern, oder im Sinne des § 174 des a. b. G. B. aus der väterlichen Gewalt, oder im Sinne des § 246 des a. b. G. B. aus der vormundschaftlichen Gewalt entlassen wurden, bis zum 1. Jänner des Ja res, in welchem sie in das zwanzigste Lebensjahr treten, einer Auswanderungsbewilligung nicht bedürfen. Faßt man diese Directiven als solche ins Auge, ohne aus denselben weitere Consequenzen zu ziehen, so hat es den Anschein, als wäre durch dieselben den staatlichen Anforderungen auf die die Wehrpflicht betreffenden Leistungen der Staatsangehörigen vollkommen Genüge geschehen und die Möglichkeit einer Umgehung der Erfüllung dieser Pflichten durch Auswanderung ausgeschlossen.

Anders stellt sich jedoch die Sache dar, wenn man die resultirenden Consequenzen verfolgt und mit dem Geiste der wehrgesetzlichen Bestimmungen in Vergleichung zieht.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine evidente Umgehung des Gesetzes vorhanden ist, wenn minderjährige Personen, welche das wehrpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, mit Zustimmung ihrer Eltern die Erklärung abgeben, aus dem österreichischen Staatsverbande treten zu wollen, jedoch auch nach Abgabe dieser Erklärung und deren behördlicher Entgegennahme in ihrem österreichischen Domicile verbleiben und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erwerben.

Diesen Fall, welcher in Folge der Bestimmung, daß die Auswanderung nur durch die Wehrpflicht, also erst mit Eintritt des zwanzigsten Lebensjahres beschränkt sei, sich oftmals ereignete, um vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters die Wehrpflicht zu umgehen, behandelt der Ministerial-Erlaß vom 17. Juli 1870, Z. 3086, und erklärt eine solche simulirte Auswanderung für nichtig; denn es müsse die Auswanderung thatsächlich, und zwar mit dem Vorsatze vorgenommen werden, nicht wieder zurückzukehren. „Wenn daher die betreffenden Personen" sagt der citirte Erlaß unter Anderen — „in Oesterreich verbleiben und überdies den Nachweis über die Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft nicht beibringen, so kann davon keine Rede sein, daß die Thatsache der Auswanderung und hiemit auch die Wirksamkeit derselben eingetreten sei. Unter solchen Umständen muß auch die Loszählung von der Wehrpflicht in Oesterreich entfallen."

Dieser Ministerial-Erlaß, welcher einen deutlichen Beweis liefert, daß das Gesetz in dem gegebenen Falle nicht schwer zu umgehen ist, verfolgt den Zweck, durch seinen Interpretativtenor eine solche Umgehung zu vermeiden und das Gesetz somit zu ergänzen.

Nun ist aber die besprochene Art der Umgehung dadurch, daß die betreffenden Personen im Lande bleiben, ohne sich auch nur zu einer Auswanderung in Bewegung zu setzen, zu sehr in die Augen springend und dürfte nur in den seltensten Fällen ihrer zu großen Deutlichkeit halber ihr Ziel erreichen.

Wie dann aber, wenn mit einem größeren Aufwande von Geschicklichkeit und mit weniger Ehrlichkeit in fraudem legis gehandelt wird, wenn z. B. ein Minderjähriger vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters mit Zustimmung seiner Eltern, resp. gesetzlichen Vertreter nicht nur die Erklärung abgibt, aus dem österreichischen Staatsverbande treten zu wollen, sondern auch thatsächlich auswandert, die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates erwirbt, nach kurzer Abwesenheit unter dem Vorwande inzwischen geänderter Verhältnisse nach Oesterreich zurückkehrt und unter dem Schutze dieser erworbenen fremdländischen Staatsangehörigkeit der Wehrpflicht entgeht?

Hier ist die Umgehung des Gesetzes eine so gesetzmäßige, daß man fast nicht behaupten könnte, es liege eine solche vor, wenn nicht die Gewißheit vorhanden wäre, daß dem Handeln dolus innewohnt. Wir kommen also in diesem Falle zu dem Schlusse, sagen zu müssen, die Handlung ist legal, sie entspricht dem Gesetze; denn die Auswanderung ist unter den im Gesetze vorgesehenen Bedingungen vollzogen, der Aufenthalt eines fremden Staatsangehörigen in Oesterreich ist weder verboten, noch strafwürdig — und trotz Alledem ist sie eine betrügliche Handlung! Eine betrügliche Handlung deßhalb, weil ein Gesetz dazu benützt wurde, ein anderes zu umgehen. Man mag sagen, die Schuld liege am Gesetze, welches eine solche Umgehung ermöglicht. Dies ändert aber nichts an der Qualification des in Rede stehenden Vorganges.

Welche Maßregeln kann nun der Staat gegenüber einem solchen Stellungsflüchtling ergreifen? Will er ihn vom Antritte eines Gewerbes ausschließen, wo bei den geltenden Grundsätzen auch Ausländer zum Gewerbsbetriebe im Inlande zugelassen werden? Will er ihm den Aufenthalt im Inlande verwehren, wo gemäß § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, Ausländer nur dann, wenn sich ihr Aufenthalt aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzuläßig darstellt, abgeschafft werden können? Oder wollte er gegen ihn einschreiten und ihn zur Erfüllung seiner Wehrpflicht verhalten? Dann würde er sich gegen das Völkerrecht vergehen, da ihm nach diesem gegen einen fremden Staatsbürger keine solche Gewalt zusteht.

Es ist die Schwierigkeit nicht zu verkennen, welche darin liegt, diesbezügliche Prohibitivmaßregeln zu treffen; denn derartige Maßnahmen sind nur zu leicht geeignet, die in den Staatsgrundgesetzen gewährleisteten Freiheiten zu tangiren.

Hingegen kann anderseits nicht verkannt werden, daß die in dem Wehrgesetze ausgesprochene Wehrpflicht im vitalsten Interesse des Staates mit unerbittlicher Consequenz und Strenge aufrechterhalten werden und jedes Mittel, derselben in irgend einer Weise aus dem Wege zu gehen, schonungslos beseitigt werden muß.

Wenn auch der Staat die Wehrpflicht als solche erst mit dem Eintritte des zwanzigsten Lebensjahres beginnen läßt, so dürfte doch kaum zu bezweifeln sein, daß ein von Seite des Staates in der dem stellungspflichtigen Alter zunächst vorangehenden Zeit erwobener Anspruch auf die Erfüllung dieser Pflicht im Geiste des Gesetzes liege, da es sonst der vorbesprochene Ministerial-Erlaß vom 17. Juli 1870 nicht nöthig gehabt hätte, der Umgehung der Wehrpflicht bereits vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters vorzubeugen.

Besitzt der Staat das Recht, sich vor einer unmittelbaren Umgehung der Wehrpflicht, nämlich der Stellungsflucht, zu schützen, so muß ihm auch das Recht zugesprochen werden, gegen jede mittelbare Umgehung derselben einzuschreiten und dies um so mehr, wenn die Umgehung von der Art ist, daß der Staat zur Heranziehung des Umgehers bei Eintritt der Wehrpflicht selbst keine gesetzlichen Handhaben mehr zur Verfügung hat, wie dies bei Jemandem, der zu diesem Zwecke vorher eine fremdländische Staatsbürgerschaft erworben, der Fall ist. Denn was wollte vorgekehrt werden, wenn derartige Umgehungen, welche bisher vielleicht nur sporadisch vorkamen, in Hinkunft größeren Anwerth fänden und einen epidemischen Charakter annehmen würden? Im Augenblicke gar nichts, da der Staat kraft des Gesetzes nicht einmal ein Mittel besäße, dieselben hintanzuhalten.

Man mag einwenden, der Staat sei gar nicht in der Lage, im gegebenen Falle zur Verhinderung der Eludirung der Wehrpflicht Maßnahmen zu treffen, weil er bei der Auswanderung Minderjähriger, welche das wehrpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, ja die Absicht, wieder zurückzukehren, nicht im vorhinein zu constatiren im Stande sei, ihnen daher die Auswanderungsbestätigung nicht vorenthalten könne und dann, wenn die Rückkehr eingetreten, über sie als fremde Staatsangehörige keine diesbezügliche Gewalt mehr besitze.

So richtig dieser Einwand ist, beseitigt er doch nicht vollkommen die Möglichkeit einer Vorsorge. Denn, könnte der Staat angesichts der Möglichkeit einer Umgehung der bevorstehenden Wehrpflicht in diesen Auswanderungsfällen die Auswanderungsbestätigung nicht mit einer reservatio, nämlich dem Vorbehalte ertheilen, daß diese Personen, falls sie vor Beendigung des Alters, in dem sie hier der Wehrpflicht zu genügen hätten, zu bleibendem Aufenthalte zurückkehren, wie hiesige Staatsangehörige dieser Wehrpflicht Folge zu leisten haben und zu derselben heranzuziehen sind?

Und könnten nicht zur Bekräftigung dieses Vorbehaltes, welcher gegenüber der Auswanderungsbestätigung der Wirksamkeit des Eintrittes einer Resolutivbedingung gleichkäme, mit auswärtigen Staaten entsprechende Verträge abgeschlossen werden?

Wenn der Staat mit auswärtigen Staaten zu seinem und seiner Angehörigen Vortheile Verträge aller Art abschließt, warum sollte er nicht auch zu seinem Schutze Verträge abschließen können, welche den Zweck haben, die Umgehung seiner Gesetze zu verhindern?

Mittheilungen aus der Praxis.

Zuläßigkeit der politischen Execution zur Hereinbringung von Verpflegskosten-Forderungen eines öffentlichen Krankenhauses.

Die Krankenhausverwaltung zu A. in Tirol schritt im Jahre 1877 bei der steiermärkischen Bezirkshauptmannschaft W. um die Betreibung der für Clement R. aus H., Bezirk W., im allgem. öffentlichen Spitale zu A. erlaufenen Spitalsverpflegskosten ein.

Die Bezirkshauptmannschaft W. erwiederte hierauf unterm 29. December 1877, daß Clement R. noch ein Vermögen von 370 fl. besitze, welches als Forderung auf der Behausung seines Bruders Peter R., Grundbesitzers in H., haftet, dieser aber trotz wiederholter Aufforderung sich weigere, den requirirten Verpflegskostenbetrag für Clement R. zu bezahlen; es sei daher die politische Behörde zu executiven Schritten in dieser Sache nicht competent.

Die Krankenhausverwaltung in A. wendete sich an die steiermärkische Statthalterei um Veranlassung der politischen Execution pcto. obigen Betrages. Allein dieselbe eröffnete mit Note vom 10. Februar 1878 der Statthalterei in Innsbruck, daß die Bezirkshauptmannschaft in W. nach Vorschrift vorgegangen sei, da es sich um eine Verpflichtung handle, die auf dem Privatrechte beruhe, und die Bezirkshauptmannschaft W. wiederholt, obwohl vergeblich, den Schuldner zur Zahlung des Verpflegskostenbetrages aufgefordert, daher der Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 14. December 1872, Z. 16.961, entsprochen habe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 27. November 1878, Z. 14.641, dem dagegen ergriffenen Recurse der Gemeinde A. als Eigenthümer der dortigen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt Folge zu geben und anzuordnen befunden, daß zur Hereinbringung des für Clement R. in der allgem. öffentlichen Krankenanstalt zu A. erlaufenen Verpflegskostenbetrages gegen Clement R. beziehungsweise rücksichtlich seiner Vermögensobjecte die Execution auf Grund des § 3 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, durchzuführen ist.

M.

Fall zur Beleuchtung der Momente der Nachsichtgewährung wegen Nichtausübung eines der im § 60, Alin. 2 der Gew.-Ordg. bezeichneten Gewerbe durch länger als sechs Monate.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 7. December 1878, Z. 13.793, nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet dem Ministerialrecurse der Emanuela K. in P. gegen die gleichlautenden Entscheidungen des Magistrates in P. vom 6. Februar 1878 und der k. k. böhmischen Statthalterei vom 10. April 1878, mit welchen die der Recurrentin mit dem Bescheide des Magistrates von P. vom 20. December 1875 ertheilte Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes in P. wegen Aussetzung des Gewerbsbetriebes durch mehr als sechs Monate

auf Grund des § 60, Abs. 2 der Gewerbeordnung zurückgenommen wurde, Folge zu geben, die Zurücknahme der Gewerbsconcession zu beheben und dem P.'er Magistrate die instanzmäßige Amtshandlung über das Ansuchen der Emanuela K. um die Genehmigung des Betriebes ihres Gast- und Schankgewerbes in dem Hause No. C. 1035—I in P. aufzutragen, da nach den vorliegenden Acten Emanuela K. den Betrieb ihres Gast- und Schankgewerbes in P. nur aus dem Grunde ausgesetzt hat, weil die von ihr angezeigte Uebertragung dieses Gewerbes aus dem Hause No. C. 495—I in das Haus No. C. 1034—II mit dem Bescheide des P.'er Magistrates vom 22. Mai 1876 nicht genehmigt wurde und sie kein anderes zum Gewerbsbetriebe geeignetes Locale zur Verfügung hatte, Emanuela K. nach der Aussetzung ihres Gewerbsbetriebes auch weiterhin die Erwerbsteuer von diesem Gewerbe entrichtet hat und mit dieser Steuer noch vorgeschrieben ist und da Localverhältnisse, welche die Entziehung der Concession im Sinne des § 60 der Gew.-Ord. erheischen würden, nicht geltend gemacht werden und in dem bezogenen Pharagraphe der Gewerbsbehörde die Zurücknahme der Gewerbsconcession nur facultativ eingeräumt ist."

K.

Frist zur Hinterlegung eines Pflicht-Exemplares. (§ 17 P. G.)

Ferdinand B., Eigenthümer, Herausgeber und Drucker der periodischen Zeitschrift „Bote von der Eger und Biela" in Brüx, wurde mit Urtheil des städt.-deleg. Bezirksgerichtes zu Brüx vom 28. Mai 1878, Z. 1001 St., der Uebertretung des § 17 des Preßgesetzes aus dem Grunde schuldig erkannt, weil am 17. April 1878 Exemplare der Nr. 31 dieser Zeitschrift behufs Absendung an auswärtige Abonnenten bereits um 7³/₄ Uhr Früh zur Post gegeben und von dort um 8 Uhr wirklich versendet wurden, während das Pflicht-Exemplar dieser Nummer bei der Staatsanwaltschaft erst um 8¹/₄ Uhr Morgens hinterlegt worden ist. (Der Bezirkshauptmannschaft ist dasselbe um 8 Uhr Morgens zugekommen.) An diesen thatsächlichen Annahmen hielt auch das Kreisgericht zu Brüx fest, als es über Berufung des Verurtheilten mit der Angelegenheit befaßt war. Von der Erwägung geleitet, daß das Gesetz durch die im § 17 des Preßgesetzes vorkommenden Worte „zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung" keineswegs einen blos momentanen, der Fortsetzung unfähigen Zeitpunkt fixiren wollte, daß vielmehr der Ausdruck „Beginn" dem Sprachgebrauche nach etwas Duratives bezeichnet und daß selbst, abgesehen von dem möglichen Variiren der Uhren und dem Unterschiede in den zurückzulegenden Wegen, die Zeitdifferenz zwischen der Postaufgabe und der Hinterlegung der Pflicht-Exemplare eine geringfügige ist, hat es mit dem Erkenntnisse vom 31. Juli 1878, Z. 2738 St., den Angeklagten dessenungeachtet freigesprochen. Gegen diese Freisprechung kehrt sich die von der Generalprocuratur angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Bei der öffentlichen Verhandlung des Cassationshofes, welche unter dem Vorsitze Seiner Excellenz des Senatspräsidenten v. Napadiewicz am 28. Februar 1879 vorgenommen wurde, bemerkte Generaladvocat Cramer zur Begründung der Beschwerde: „Der § 17 des Preßgesetzes beschreibt eine dem Drucker auferlegte Verpflichtung. Von der Person des Druckers ausgehend, muß demnach der Begriff der Austheilung oder Versendung, wovon in dieser Gesetzstelle die Rede ist, in's Auge gefaßt werden. Es bleibt dann nicht zweifelhaft, daß die eben erwähnten Acte der Verbreitung (§ 6 P. G.) zur Vollendung gelangt sind, sobald der Drucker die Druckschrift entweder selbst an einen Abonnenten oder Colporteur behändigt, oder an von seinem Druckerlocale räumlich getrennte Anstalten oder Personen, welchen die Weiterbeförderung obliegt, übermittelt hat. Mit dem Beginne der Verbreitung soll aber, wie das Gesetz verlangt, die Hinterlegung des Pflicht-Exemplares, d. i. die wirkliche Uebergabe desselben an die Behörde, der Zeit nach zusammenfallen. Sinn und Tragweite dieser gesetzlichen Bestimmung ist unschwer aufzufinden. Mit dem Beginne der Verbreitung tritt die durch den Inhalt der Druckschrift begründete strafbare Handlung aus dem Stadium des Versuches in das der Vollendung. In demselben Augenblicke wird die Gegenwirkung der Straf- und Sicherheitsbehörden, welche vorher noch eine präventive gewesen wäre, zu einer repressiven. Der Beginn dieser repressiven Thätigkeit ist abhängig davon, daß die zu derselben berufenen Behörden vom Inhalte der Druckschrift Kenntniß erlangen. Wenn nun das Preßgesetz von 1862 in diesem Punkte den Uebergang von Präventiv- zum Repressivsysteme dadurch markirte, daß es im Gegensatze zur Preßordnung von 1852, welche (§ 3) die Hinterlegung „spätestens eine Stunde vor der Hinausgabe oder Versendung" gefordert hatte, vorschreibt, daß sie „zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung" erfolgen müsse, so ist klar, daß die Hinterlegung eben in jenen Moment fallen sollte, wo die strafbare Handlung vollendet ist, und daß die Repression in demselben Augenblicke, wo sie begrifflich beginnen kann, auch factisch ermöglicht werden soll. Darauf deutet auch das Wort „zugleich", welches der analogen Bestimmung des Preßgesetzes von 1849 (§ 16: „bei Beginn") fehlt. Darauf weist endlich der klare Zweck der Anordnung des Gesetzes, durch welche ermöglicht werden soll, daß der Veröffentlichung von Druckschriften strafbaren Inhaltes durch rechtzeitige Beschlagnahme Einhalt gethan werde. — Die Nutzanwendung auf den gegebenen Fall liegt zu Tage. Eine Auslegung, der es zulässig scheint, daß die Hinterlegung des Pflicht-Exemplares der Postaufgabe nachfolge, kann offenbar nicht richtig sein."

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof hat mit Plenar-Entscheidung vom 28. Februar 1879, Z. 12.968, zu Recht erkannt: „Durch das Erkenntniß des k. k. Kreis- als Berufungsgerichtes in Brüx v. 31. Juli 1878, Z. 2738 St., wiefern dadurch Ferdinand B. von der Anklage wegen der Uebertretung des § 17 P. G. freigesprochen wurde, ist das Gesetz verletzt worden". — Gründe:

„. . . Wenn auch der Begriff „Beginn" alle Stadien umfaßt, welche der Vollendung einer Handlung vorangehen, so ist doch jener Begriff auch schon mit dem Anfange der wirklichen Ausführung der Handlung gegeben (§ 8 St. G.). Sobald Exemplare der Zeitschrift zur Post gegeben waren, war mit der Versendung begonnen. Dieser Beginn hat nach dem Sinne des Gesetzes der Zeit nach mit der Hinterlegung der Pflicht-Exemplare zusammenzufallen. Die Kenntniß von dem Inhalte der Druckschrift soll nämlich der Behörde rasch und zu einer Zeit zugeführt werden, wo der größeren Verbreitung noch vorgebeugt werden kann, und es erscheint ein Gebot des öffentlichen Interesses, daß die gesetzlichen Fristen streng zugehalten werden. Der strafgerichtlichen Verantwortung wird vorgebeugt, wenn mit der Austheilung oder Versendung der Druckschrift innegehalten wird, bis die Bestätigung der Hinterlegung der Pflicht-Exemplare vorliegt. Zu bemerken kommt, daß im vorliegenden Falle die Verspätung in der Hinterlegung der Pflicht-Exemplare auf das Variiren der Uhren nicht zurückgeführt wird. Die Freisprechung des Ferdinand B. entspricht demnach nicht dem Gesetze und dies war in Anwendung der §§ 33 und 292 St. P. O. auszusprechen."

Nur den von einem Reale zu entrichtenden Realsteuern, nicht aber auch den zur Deckung der Communalbedürfnisse dienenden „Zinskreuzern" oder sonstigen Personalsteuern kommt das im Hofdecrete vom 16. September 1825, Nr. 2132, normirte gesetzliche Pfandrecht zu Statten, das selbst gegen einen nachfolgenden Besitzer wirken würde. (§ 33 c a. G. B. G.; § 450 a. b. G. B.)

In erster Instanz wurde auf Grund des Rückstandsausweises des städtischen Kammeramtes Linz vom 27. Juni 1878 die Einverleibung des Pfandrechtes auf das dem B. gehörige Haus in Linz zu Gunsten der Stadtgemeinde Linz für die rückständigen Steuern der Jahre 1876 und 1877 pr. 71 fl. 28 kr. bewilligt. In dem erwähnten Rückstandsausweise war rücksichtlich der rückständigen Gemeindeumlagen der C. (Vorbesitzer des Hauses) als Zahlungspflichtiger bezeichnet. Das Haus war im Executionswege verkauft worden, von B. erstanden und demselben am 21. Februar 1878 eingeantwortet.

Auf den von B. ergriffenen Recurs wurde die Verfügung der ersten Instanz vom Obergerichte dahin abgeändert, daß die Einverleibung des Pfandrechtes bewilligt werde bezüglich der rückständigen Hauszinssteuer sammt Verzugszinsen pr. 53 fl. 99 kr., daß dagegen die Einverleibung nicht bewilligt werde bezüglich der Zinskreuzer pr. 15 fl. 40 kr., der Erwerbsteuer pr. 1 fl. 32 kr. und der Einkommensteuer pr. 57 kr., „weil die betreffende Realität nur rücksichtlich der Hauszinssteuer ohne Rücksicht auf den jeweiligen Eigenthümer verhaftet ist, daher auch nur rücksichtlich dieser Steuer auf Grund obigen Rückstandsausweises nach § 33 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, mit der Einverleibung des Pfandrechtes vorgegangen werden konnte, den Zinskreuzern dagegen, sowie der Erwerb- und Einkommensteuer als Personalsteuern kein gesetzliches Pfandrecht auf der Realität zukommt". — Gegen die Entscheidung des Obergerichtes wurde, insofern die Ein-

verleibung des Pfandrechtes für die Zinskreuzer abgewiesen wurde, von der Gemeindevorstehung Linz der Revisionsrecurs ergriffen.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 8. Jänner 1874, Z. 13.522, die Entscheidung der zweiten Instanz, „weil die sogenannten Zinskreuzer eine die Miethparteien als Beitragsleistung zur Deckung der allgemeinen Communalbedürfnisse treffende Umlage sind, zu deren Bemessung der Miethzins, den sie zahlen, als Maßstab benützt wird, und die Einführung der Uebung, sie durch die Hauseigenthümer einheben und abführen zu lassen, diese Umlage nicht zu einer auf dem Hause haftenden Steuerschuldigkeit macht, noch ein Gesetz besteht, vermöge dessen die Verantwortlichkeit des Hauseigenthümers für die bezügliche Einhebung und Abführung als einer ohneweiters und ohne Rücksicht auf mittlerweilige Besitzveränderungen dem unbeweglichen Gute anklebende Last und darauf sichergestellt zu verbleiben hätte."

Ger. Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1879, Z. 2273, betreffend die Nachweise, welche von minderjährigen ungarischen Staatsangehörigen behufs Zulassung zur Eheschließung in Oesterreich beizubringen sind.

In Folge einer vorgekommenen Anfrage in Betreff der Nachweise, die von minderjährigen ungarischen Staatsangehörigen behufs Zulassung zur Eheschließung in Oesterreich beizubringen sind, wurden im Wege des k. k. Justizministeriums Aufklärungen über den Stand der diesfälligen ungarischen Legislative bei dem königlich ungarischen Justizministerium eingeholt.

Nach diesen Auskünften ist zur Ausstellung rechtsgiltiger Zeugnisse über die Zulässigkeit der durch ungarische Staatsangehörige im Auslande abzuschließenden Ehen, beziehungsweise zur Ausstellung der durch das Hofdecret vom 22. December 1814, Nr. 1118 J. G. S., geforderten Zeugnisse über die persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe ausschließlich das k. ungarische Ministerium für Cultus und Unterterricht berufen (Verordnung des k. ungarischen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. October 1876, Z. 24.077).

In derartigen Zeugnissen wird sowohl die persönliche Fähigkeit des ungarischen Staatsbürgers, welcher im Auslande eine auch in Ungarn giltige Ehe eingehen will, wie auch der Umstand bestätigt, ob der Betreffende dem § 44 des ungarischen Wehrgesetzes (G. A. XL vom Jahre 1868) entsprechend eine Ehe einzugehen berechtigt ist.

Die Einrichtung des politischen Eheconsenses besteht in Ungarn nicht.

Belangend speciell die Frage, in welchen Fällen nach ungarischem Rechte ein Minderjähriger, welcher sich verehelichen will, der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und der Bewilligung der Vormundschaftsbehörde bedarf, dann welche Behörde zur Ertheilung dieser Bewilligung berufen sei, wurde seitens des k. ungarischen Justizministeriums Folgendes eröffnet:

Minderjährige, welche eine Ehe zu schließen beabsichtigen, bedürfen hiezu im Allgemeinen sowohl der Zustimmung der Vormundschaft wie auch der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, wenn diesbezüglich zwischen der Vormundschaft und den Eltern, beziehungsweise zwischen den Verwandten und dem Minderjährigen eine Verständigung nicht zu Stande kommt; ferner hat der Vormund die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zu erbitten, wenn ein minderjähriger Jüngling, welcher das 18. Jahr, wie auch, wenn ein minderjähriges Mädchen, welches das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, eine Ehe eingehen will; bezüglich eines durch Minderjährige abzuschließenden Ehepactes hat der Vormund die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde in jedem Falle zu erbitten. (Videatur P. 5 des § 113, G. A. XX vom Jahre 1877.)

Laut § 147 des soeben bezogenen Gesetzartikels macht die Einwilligung der Anverwandten die vormundschaftsbehördliche Genehmigung entbehrlich, wenn ein unter Vormundschaft oder Curatel stehender Jüngling über 18 Jahre oder ein Mädchen über 16 Jahre eine Ehe eingehen. Ebenso ist die vormundschaftsbehördliche Genehmigung beim Bestande eines Familienrathes in dem Falle entbehrlich, wenn ein unter Vormundschaft oder Curatel stehender Jüngling über 18 Jahre oder ein Mädchen über 16 Jahre eine Ehe eingehen wollen, da laut § 155 des G. A. XX vom Jahre 1877 der Vormund oder Curator und der Präsident des Familienrathes diesbezüglich zu verfügen berechtigt sind.

Die Agenden der Vormundschaftsbehörde werden nach § 176 des bezogenen Gesetzartikels in erster Instanz durch die Waisenstühle der Municipien und der Städte mit geordnetem Magistrate und ausnahmsweise durch die der Gemeinden ausgeübt.

Diese ausnahmsweise Berechtigung zur Ausübung der vormundschaftsbehördlichen Agenden wird einzelnen hiezu geeignet erkannten Gemeinden vom k. ungarischen Ministerium des Innern verliehen.

Ueber Recurse gegen die Beschlüsse der Waisenstühle der Municipien und der Städte mit geordnetem Magistrate entscheidet in zweiter und dritter Instanz der municipale Verwaltungsausschuß und respective das Ministerium des Innern, bezüglich der Beschlüsse der als Vormundschaftsbehörde fungirenden Gemeinden ist in zweiter Instanz der municipale Waisenstuhl und in dritter der municipale Verwaltungsausschuß zur Entscheidung berufen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des Herrn k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. November 1878, Nr. 18.104, zur Darnachachtung mit dem Beifügen verständigt, daß von diesen, seitens des k. ungarischen Justizministeriums ertheilten Auskünften unter Einem die beiden hierländigen Ordinariate, der k. k. evangelische Oberkirchenrath und die Vorstände der altkatholischen, der israelitischen und griechisch-orientalischen Cultusgemeinde zu Wien, endlich das griechisch-katholische Pfarramt zu St. Barbara in Wien mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt werden, den mit der Vornahme von Trauungen betrauten Organen zu erinnern, daß sie die persönliche Fähigkeit ungarischer Staatsbürger zur Eheschließung auf Grund der beizubringenden Ausweise auf das genaueste zu prüfen, sich jede Beschränkung dieser Fähigkeit, gleichviel ob sie auf Satzungen des bürgerlichen Rechtes oder auf Bestimmungen politischer, polizeilicher, militärischer, überhaupt öffentlich rechtlicher Natur beruht, streng gegenwärtig zu halten und im Falle des Vorhandenseins einer solchen Beschränkung ihre Mitwirkung unbedingt, und zwar sowohl dann, wenn das ungarische Gesetz den Ehewerber immerwährend oder zeitlich zur Eheschließung überhaupt unfähig erkennt, als auch dann, wenn es nur die Eingehung der Ehe mit einer bestimmten Person verwehrt, zu verlangen haben. Weiters sind die erwähnten Organe besonders darauf aufmerksam zu machen, daß in den Fällen, wo die von minderjährigen ungarischen Nupturienten beigebrachten vormundschaftsbehördlichen Bewilligungen von Gemeinden ausgestellt sind, stets noch die Erbringung des Nachweises zu fordern sein wird, daß der betreffenden Gemeinde die bezügliche ausnahmsweise Berechtigung durch das k. ungarische Ministerium des Innern zuerkannt worden ist.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe des Finanzministeriums Johann Ritter v. Neubauer anläßlich dessen Pensionirung taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den im Finanzministerium in Verwendung stehenden Oberfinanzrath Karl Huber und den Oberfinanzrath der Finanzlandesdirection in Innsbruck Josef Schuck zu Sectionsräthen des Finanzministeriums ernannt.

Seine Majestät haben dem Ingenieur des Hauptmünzamtes Arnold v. Vest taxfrei den Titel und Charakter eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Anton Müller taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär des Finanzministeriums mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes Ludwig Malfatti v. Rohrenbach anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Dr. Alexander Sotto, bisherigem Botschafts- und Consulargerichtsarzte in Constantinopel, anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den o. ö. Professor Hofrath Dr. Karl Langer zur außerordentlichen Verwendung in das Ministerium für Cultus und Unterricht berufen.

Seine Majestät haben dem Dr. Josef Mitscha Ritter v. Mährheim den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Dr. Ferdinand Eberle zum Bezirkshauptmanne im Herzogthume Salzburg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrevidenten Anton Kopitar zum Rechnungsrathe bei der Klagenfurter Landesregierung ernannt.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.